

Freiflächen-Photovoltaikanlage "Schornhof"

Kufeld, Walter

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL)

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kufeld, W. (2019). Freiflächen-Photovoltaikanlage "Schornhof". In S. Panebianco, F. Reitzig, H.-J. Domhardt, & D. Vallée (Hrsg.), *Raumordnungsverfahren: Grundlagen, Beispiele, Empfehlungen* (S. 88-99). Hannover: Verl. d. ARL.
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-64689-3>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-ND Lizenz (Namensnennung-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-ND Licence (Attribution-NoDerivatives). For more information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0>

Kufeld, Walter:

Freiflächen-Photovoltaikanlage „Schornhof“

urn:nbn:de:0156-4196085



CC-Lizenz: BY-ND 3.0 Deutschland

S. 88 bis 99

Aus:

Panebianco, Stefano; Reitzig, Frank; Domhardt, Hans-Jörg; Vallée, Dirk (Hrsg.):

Raumordnungsverfahren. Grundlagen, Beispiele, Empfehlungen

Hannover 2019

Arbeitsberichte der ARL 25

Walter Kufeld

FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE „SCHORNHOF“

Gliederung

- 1 Steckbrief des Verfahrens
 - 2 Vorhaben und Vorhabenträger
 - 3 Wesentliche Raumnutzungskonflikte
 - 3.1 Pflanzen und Tiere
 - 3.2 Boden
 - 3.3 Landschafts- und Ortsbild
 - 3.4 Klimaschutz und Luftreinhaltung
 - 3.5 Siedlungswesen
 - 3.6 Freizeit und Erholung, Tourismus
 - 4 Untersuchte Varianten
 - 5 Im Raumordnungsverfahren entwickelte Optimierungsvorschläge
(ausgewählte Beispiele)
 - 6 Wesentliche Inhalte der landesplanerischen Beurteilung
(Maßgaben – enge Auswahl)
 - 7 Besonderheiten im Verfahrensablauf
 - 8 Reflexion des Raumordnungsverfahrens
 - 9 Ausblick auf die Vorhabenrealisierung
- Literatur

Kurzfassung

Das Raumordnungsverfahren ist in der Praxis ein wertvolles landesplanerisches Abstimmungsinstrument zur Lösung von überörtlich raumbedeutsamen Nutzungskonflikten.

Das konkrete Praxisbeispiel einer geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in Oberbayern zeigt, dass

- > das Raumordnungsverfahren als vorhabenbezogenes Instrument der Raumordnung eine räumliche Vorsorgefunktion für eine klimaverträgliche Energieversorgung übernehmen und somit ein Beispiel für proaktiven Klimaschutz sein kann;
- > die Raumordnung mit ihren informellen und formellen Instrumenten wichtige Beiträge zu einer räumlichen Gesamtstrategie zur Bewältigung des Klimawandels „Minderung des Energieverbrauchs, Erhöhung der Energieeffizienz und Reduzierung des CO₂-Ausstoßes“ leisten kann;
- > das Raumordnungsverfahren als „Vorverfahren“ zu daran anschließenden Zulassungsverfahren Nutzungskonflikte in einer frühen Phase aufzeigt und Planungsoptimierungen ermöglicht.

Schlüsselwörter

Freiflächen-Photovoltaikanlage – Raumordnungsverfahren – Raumnutzungskonflikte
– Energiewende – Klimaschutz

Ground-mounted photovoltaic system ‘Schornhof’

Abstract

The spatial planning procedure is a valuable coordinative planning instrument, used in practice to resolve supra-local conflicts of use that have spatial impacts.

A ground-mounted photovoltaic system planned in Upper Bavaria is considered as a concrete example drawn from practice, and illustrates that:

- > as a project-related spatial planning instrument, a spatial planning procedure can make provision for climate-friendly power supplies and thus demonstrates proactive climate protection;
- > with its informal and formal instruments, spatial planning can make an important contribution to an overall spatial strategy for tackling climate change: ‘Minimising energy consumption, increasing energy efficiency and reducing CO2 emissions’;
- > as a ‘preliminary’ procedure followed by later approval procedures, a spatial planning procedure can reveal land-use conflicts at an early stage and enable planning to be optimised.

Keywords

Ground-mounted photovoltaic system – spatial planning procedure – land-use conflicts – energy transition – climate protection

1 Steckbrief des Verfahrens

Für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Schornhof“ in der Gemeinde Berg im Gau, Region Ingolstadt (Oberbayern) mit einer beantragten Gesamtgröße von ca. 140ha und einer geplanten Leistung von mindestens 52MWp führte die Regierung von Oberbayern ein Raumordnungsverfahren durch. Die geplante Anlage ist in zwei Teilflächen von insgesamt ca. 138,2ha gegliedert, wobei der zur Darstellung als Sondergebiet und damit konkret für die Installation von Solarmodulen vorgesehene Anteil ca. 98,5ha beträgt. Für Grünflächen incl. Wegeflächen sind insgesamt ca. 14,8ha vorgesehen, die Ausgleichsflächen betragen insgesamt ca. 24,9ha. Das Projekt stellte bis dato die größte Solarprojekt-Planung in Oberbayern dar. Das Areal liegt im Landschaftsraum „Donaumoos“ (mit Niedermoorresten) und wird landwirtschaftlich genutzt. Das „Donaumoos“ ist eine Niederung südlich der Donau im Dreieck zwischen Ingolstadt, Neuburg an der Donau und Pöttmes. Ursprünglich war es das größte bayerische Niedermoor, hat aber durch seine Trockenlegung zum Zwecke der Urbar-

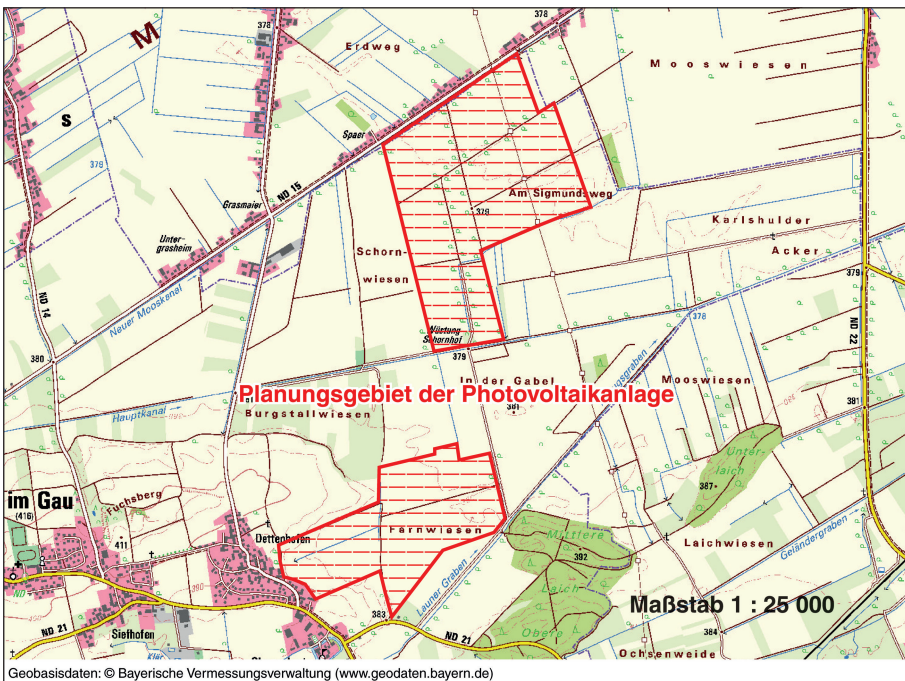


Abb. 1: Raumordnungsverfahren für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Schornhof“ in der Gemeinde Berg im Gau – Lageplan (Luftbild) und Planungsgebiet / Quelle: Regierung von Oberbayern 2010

machung und die damit ermöglichte intensive landwirtschaftliche Nutzung seinen Moorcharakter fast vollständig verloren. Die Sanierung des Donaumooses ist, auf Grundlage eines raumgeordneten Donaumoos-Entwicklungskonzeptes, Ziel eines seit 1991 tätigen kommunalen Zweckverbandes. Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde im Rahmen des, parallel zum Bauleitplanverfahren, am 10.02.2010 eingeleiteten vereinfachten Raumordnungsverfahrens die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und abgewogen. Das Raumordnungsverfahren wurde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 27.04.2010 positiv mit Maßgaben abgeschlossen.

2 Vorhaben und Vorhabenträger

Die Gemeinde Berg im Gau – ein nichtzentraler Ort mit 1.277 Einwohnern (Stand: 31.12.2014) im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen / Region Ingolstadt – beabsichtigt, für einen Bereich nordöstlich des Ortsteiles Dettenhofen bis zur Gemeindegrenze nach Karlshuld die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Vorhabenträger und zugleich Antragsteller für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens war die Gemeinde Berg im Gau. Als Betreiber und zugleich Projektentwickler für die Freiflächen-Photovoltaikanlage war die Firma „PV-Strom“ vorgesehen, die bereits in der Region andere Solarfelder, wenn auch in deutlich geringeren Größenordnungen, realisiert hat. Die Gemeinde unterstützt mit diesem Projekt eine Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und hofft zudem mit dem Bau dieser Anlage auch auf entsprechende Gemeindesteuereinnahmen.

In dem Solarpark ist die Errichtung von fest aufgeständerten Modulen mit einer maximalen Höhe von 3,5m mit einem voraussichtlichen Abstand der Modulreihen von ca. 6,6m geplant. Als Fundamente sind Stahlbodenanker vorgesehen. Für die weitere Bebauung (Umspannstation mit max. 750m² Grundfläche) sowie für 40 bis 50 Technikstationen (jeweils max. 30m²) zur Anlagensteuerung und Transformation der gewonnenen Energie und für bauliche Anlagen zu Zwecken der Umweltbildung (Infopavillon) ist eine maximal zulässige Versiegelung von 2.500m² festgeschrieben.

3 Wesentliche Raumnutzungskonflikte

Von dem Vorhaben werden raumbezogene überfachliche Belange sowie raumbezogene fachliche Belange der Siedlungsentwicklung, der gewerblichen Wirtschaft und Energieversorgung, des Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Erholungsvorsorge, der Denkmalpflege und außerdem raumbezogene umweltrelevante Belange des Immissions- und Klimaschutzes, des Boden-, Gewässer- und Hochwasserschutzes sowie insbesondere von Natur, Landschaft und Ortsbild berührt.

Nachfolgend wird eine enge Auswahl der Erfordernisse der Raumordnung (Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP Bayern) vom 01. September 2006 (StMWIVT 2006) sowie des Regionalplans Ingolstadt (RP 10) (RPV 2003)) genannt, die für das Vorhaben besonders relevant erscheinen. Gleichzeitig werden die wesentlichen Raumnutzungskonflikte beleuchtet, die in der landesplanerischen Beurteilung zur Diskussion standen.

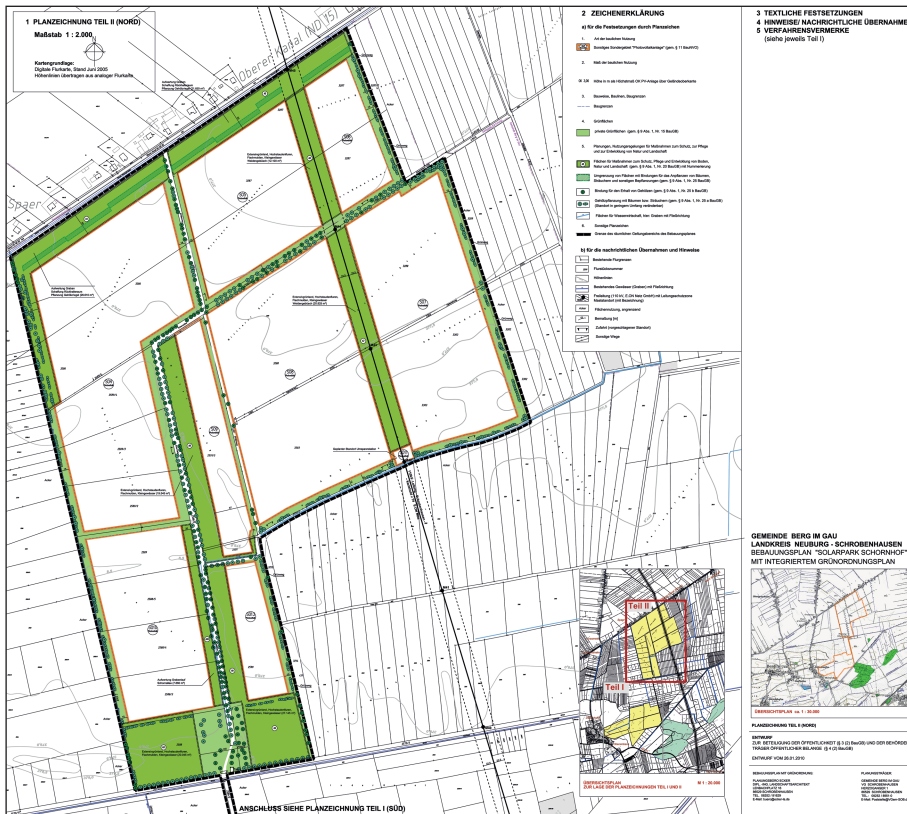


Abb. 2: Bebauungsplan „Solaranlage Schornhof“ / Quelle: Gemeinde Berg im Gau 2010

3.1 Pflanzen und Tiere

Es ist anzustreben, Natur und Landschaft bei Planungen und Maßnahmen möglichst so zu erhalten und weiterzuentwickeln, dass – aufbauend auf natürlichen und kulturhistorischen Gegebenheiten – jeweilig vorhandene naturräumliche Potenziale besondere Berücksichtigung finden (StMWIVT 2006: 27).

Das Vorhaben befindet sich zwar am Rande von naturschutzfachlich bzw. landschaftspflegerisch relevanten Schutzgebieten und tangiert das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Donaumoos und Paarniederung (RPV Ingolstadt 2003c: 4 f.), das konkrete Planungsgebiet liegt jedoch in einem Bereich intensiver agrarischer Nutzung und besitzt daher momentan nur geringe Bedeutung für Fauna und Flora. Das Artenspektrum ist beschränkt und ohne bemerkenswerte Besonderheiten. Es werden keine amtlich kartierten, besonders schützenswerte Biotope überplant, Wiesenbrütergebiete sind nicht betroffen. Im Entwicklungskonzept Donaumoos wird die Bedeutung des von dem Vorhaben betroffenen Funktionsraumes für den Arten- und Biotopschutz als gering beschrieben. Zum planungsrelevanten Kenntnisstand lassen sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennen, die dem Vorhaben entgegenstehen würden. Durch die Schaffung eines großflächig extensiv bewirtschafteten, durch Eingrünung und Einfriedung abgeschlossenen und damit beruhigten Raumes sind bzgl. der faunistischen Artenvielfalt positive Effekte zu erwarten. Dies betrifft, bis auf bestimmte Arten, insbesondere die auf Offenland angewiesene Avifauna.

3.2 Boden

Verluste an Substanz und Funktionsfähigkeit des Bodens, insbesondere durch Versiegelung, Erosion, Verdichtung, Auswaschung und Schadstoffanreicherung, sollen bei allen Maßnahmen und Nutzungen minimiert werden. Soweit möglich und zumutbar soll der Boden entsiegelt und regeneriert werden (StMWIVT 2006: 26).

Im Zuge des Projektes kommt es faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Zudem werden keine zusätzlichen Zufahrtswege errichtet, gegebenenfalls die bestehenden für den kurzfristigen Bedarf bei der Erstellung der Anlage ertüchtigt. Eventuelle Wartungswege für periodisch anstehende Arbeiten werden als Grünwege angelegt. Durch die im Zuge des Projektes initiierte Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen mit entsprechend geregelten Pflegemaßnahmen sowie die Funktionsunterbrechung von Drainagen kann auch im Bereich der Sonderbauflächen eine Regenerierung des Niedermooses und Torfbodens erwartet sowie eine weitere Moorsackung verhindert werden, wodurch die Belange des Bodenschutzes positiv berührt und die Entwicklungsziele des Donaumooskonzeptes verwirklicht werden.

3.3 Landschafts- und Ortsbild

Das Landschaftsbild soll in seiner naturgeographisch und kulturhistorisch begründeten charakteristischen Eigenart erhalten werden (RPV Ingolstadt 2003b: 3).

Das Donaumoos ist (bodengeographisch gesehen) Süddeutschlands größtes Niedermoor. Es ist mit seiner weitflächig offenen, waldarmen Landschaft, seinen Straßendörfern, Birkenalleen, Entwässerungskanälen und Windschutzpflanzungen von ganz spezifischem Erscheinungsbild (RPV Ingolstadt 2003b: 4).

In der Zusammenschau von mittlerer struktureller Vielfalt, mittlerer Naturnähe und hoher Eigenart des Landschaftsbildes muss von einer mittleren Qualität und damit auch von einer mittleren Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ausgegangen werden. Des Weiteren besitzt, im Gegensatz zu übrigen Anteilen des Donaumooses, der Bereich, in dem die Planungen liegen, keinen sonstigen Schutzstatus wie z.B. landschaftliches Vorbehaltsgebiet oder Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund dieser zwar festgestellten mittleren Empfindlichkeit des Landschaftsbildes, aber des hohen Einwirkungsbereichs des Vorhabens muss insgesamt von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden. Dabei bestehen allerdings verschiedene Möglichkeiten zur Verminderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Um die Weite des Landschaftsraumes in einigen Bereichen erlebbar zu belassen, sind die spornartigen Ausdehnungen in Bezug auf die bebaubare Fläche durch qualifizierte und intensive Eingrünungen, die im Süden bis in den Bereich ebener Flächen reichen sollten, von den Siedlungen zu trennen und diese auch mit dem Ziel der Schaffung eines intakten Ortsrandbereiches zu gestalten. Es sollen kompakte Baukörper geschaffen werden, die den Korridor zwischen beiden Teilflächen möglichst breit belassen.

3.4 Klimaschutz und Luftreinhaltung

Luft und Klima sind möglichst so zu erhalten und zu verbessern, dass Menschen, Pflanzen und Tiere in ihren Ökosystemen sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht beeinträchtigt werden (StMWIVT 2006: 53).

Durch die am Standort weitgehend emissionsfreie Stromgewinnung und die dadurch vermiedene Stromerzeugung über fossile Energieträger ist davon auszugehen, dass es sich in der Gesamtbetrachtung des Projektes um eine klimaschonende Energieerzeugung handelt, die zum Abbau von Luftverunreinigungen beiträgt. Die Regenerierung des Niedermooses verhindert nicht nur eine weitere Mineralisierung sowie einen CO₂-Ausstoß durch den sich abbauenden Torfboden, sondern langfristig ist sogar durch die CO₂-Bindung in der sich sukzessive wieder aufbauenden Kohlenstoffsene ein zusätzlicher positiver Effekt zu erwarten. Es sind rasche positive Auswirkungen auf den Klimaschutz durch eine Verminderung der Emissionen klimarelevanter Gase und zudem generell ein Abbau von Luftverunreinigungen anzunehmen.

3.5 Siedlungswesen

Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauf Flächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden (StMWIVT 2006: 56).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind zwar planungsrechtlich wie Bauflächen zu behandeln, aufgrund der besonderen Fallgestaltung nehmen sie jedoch eine mit herkömmlichen Bauprojekten schwer vergleichbare Sonderstellung ein. Um diesem Um-

stand Rechnung tragen zu können, sind im interministeriellen Schreiben (IMS) vom 19.11.2009 Hinweise gegeben, wie eine entsprechende Bewertung bei der Genehmigung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ablaufen kann.¹

Ebenso gibt es im Gemeindegebiet keine Standorte, deren Vorbelastung für eine Anlage in der vorliegenden Größenordnung wirksam herangezogen werden könnte. Aufgrund der Größe und der überörtlichen Raumbedeutsamkeit wurde daher – auch auf Empfehlung der höheren Landesplanungsbehörde – der Suchraum für mögliche Alternativstandorte und deren Bewertung vom Projektträger auf den südlichen Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ausgedehnt. Im Ergebnis kann plausibel nachvollzogen werden, dass sich der vorliegende Standort im Vergleich zu den weiteren, im südlichen Landkreis untersuchten, als der am besten geeignete darstellt. Da der Betrachtungsraum dieser Untersuchung die Gemeindegrenzen von Berg im Gau überschreitet, können die Ergebnisse im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens sowie der kommunalen Planungshoheit eigenständig natürlich nur für das Gemeindegebiet als gemeindliches Planungskonzept beschlossen werden. Die Standortuntersuchung kann jedoch als entscheidender Hinweis gewertet werden, dass der gewählte Standort des Vorhabens grundsätzlich den Schutzgütern der Ziele einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung nicht entgegensteht. Aufgrund der Eigenart des Vorhabens eignet sich ein Sondergebiet Photovoltaik nicht automatisch als Ansatzpunkt für die Anbindung anderer Siedlungs- bzw. Bauvorhaben. Ein weiterer Aspekt ist die, durch das zunächst zeitlich befristete Baurecht in Verbindung mit einer dinglich gesicherten Rückbauverpflichtung gegebene, Möglichkeit, etwaigen Fehlentwicklungen entgegensteuern zu können. So kann das Projekt nach Ablauf der festgeschriebenen Zeitspanne anhand aktueller Erkenntnisse optimiert bzw. gänzlich zum Abschluss gebracht werden.

3.6 Freizeit und Erholung, Tourismus

Das Rad- und Wanderwegenetz soll ergänzt und weiter ausgebaut werden. Es soll vom Autoverkehr freigehalten werden. Die Voraussetzungen für das Radwandern sollen weiter verbessert werden (RPV Ingolstadt 2003a: 2).

Die bisherige und die nunmehr vorgesehene Nutzung des Plangebietes ermöglichen, wie auch die festgelegte Nachfolgenutzung, die Gestaltung von Freizeit und Erholung im Wesentlichen entlang der bestehenden Wegeverbindungen. Diese bleiben auch in

¹ Nach dem aktuell geltendem LEP Bayern müssen Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht mehr an geeignete Siedlungsflächen angebunden werden, da sie nicht mehr als Siedlungsflächen im Sinne des LEP-Ziels 3.3 definiert sind. Neubaufächen sollen im Regelfall an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden werden. Das vorliegende Gesamtvorhaben ist in zwei Hauptbereiche gegliedert, die beide nicht an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden sind. Aufgrund der Größenordnung beider Teilflächen (ca. 88 ha bzw. ca. 44 ha) ist eine entsprechende Anbindung im Gemeindegebiet von Berg im Gau auch nicht möglich, da dort aufgrund der ländlich geprägten, kleinteiligen Struktur die jeweiligen Siedlungseinheiten zu klein sind, um als geeignet gelten zu können. Aus diesem Grund ist es auch von großer Bedeutung, insbesondere bei Grünordnungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ein gestalterisches Augenmerk auf den Erhalt bzw. die Schaffung intakter und erlebbarer Ortsränder zu richten.

den vorliegenden Planungen weiterhin erhalten. Durch die begleitenden Grün- und Ausgleichsmaßnahmen können diese in ihrem Erlebniswert durchaus gesteigert werden. Insbesondere die ausgeprägten Maßnahmen im Ortsrandbereich bieten hier die Möglichkeit, eine entsprechende Aufwertung in Siedlungsnähe zu realisieren. Im Zuge des Vorhabens ist jedoch darauf zu achten, dass keine Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Rad- bzw. Wanderwegen entstehen.

Die beabsichtigte Einrichtung von Umwelt- und Projektinformationsstellen lässt sich in geeigneter Weise in das Rad- und Wanderwegenetz integrieren. Das flankierend initiierte begleitende wissenschaftliche Monitoring kann dabei eine periodische Aktualisierung der Wissensinhalte bewirken, womit eine nachhaltige andauernde Attraktion erzeugt werden könnte.

4 Untersuchte Varianten

Der Antragsteller ging nur mit einer Variante in das Verfahren. Weitere Standorte wurden vom Antragsteller/Vorhabenträger nicht in das Verfahren eingeführt, zumal eine durchgeführte Alternativenprüfung zu dem Ergebnis kam, dass es keinen besser geeigneten Standort gibt (s.o.). Der gewählte Standort gilt aus Gründen der Topographie und der Landnutzung als optimal.

5 Im Raumordnungsverfahren entwickelte Optimierungsvorschläge (ausgewählte Beispiele)

Die höhere Landesplanungsbehörde hat in ihrer landesplanerischen Beurteilung vom 27.04.2010 auf der Grundlage der entsprechenden Maßgaben folgende wesentliche Optimierungsvorschläge für die weiteren Verfahrens- bzw. Umsetzungsschritte eingebracht:

- > Das Plangebiet ist in mehrere Teilflächen zu untergliedern. Diese Untergliederung sollte in Verbindung mit begleitenden Grünmaßnahmen entlang bestehender linearer Strukturen zumindest in dem bereits vorgesehenen Maß erfolgen.
- > Auf Grün- und Ausgleichsflächen ist vorwiegend ein moortypisches Landschaftsbild zu generieren. Einblicke sollten möglichst in das moortypisch gestaltete Landschaftsbild gewährt werden. Bestehende Drainagen im Projektgebiet sollen, soweit ohne wesentliche Beeinträchtigung der Anlieger möglich, durch geeignete Maßnahmen funktionsunfähig gemacht sowie ökologisch aufgewertet werden.
- > Es sind kompakte Aufstellflächen für Solarmodule zu schaffen, die den Korridor zwischen beiden Teilflächen möglichst breit belassen.
- > Durch ein geeignetes Monitoring sollen die Auswirkungen des Projektes auf Natur und Umwelt über die Laufzeit des Projektes dokumentiert werden. Die dazu geplanten Informationsstellen (Infopavillon etc.) sollen entsprechend als Anlaufstellen der Umweltbildung genutzt werden.

6 Wesentliche Inhalte der landesplanerischen Beurteilung (Maßgaben – enge Auswahl)

Das Vorhaben entspricht nach der landesplanerischen Beurteilung vom 27.04.2010 bei Berücksichtigung von Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung. Aus den 23 formulierten Maßgaben können folgende besonders herausgestellt werden:

- 1 Die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild und auch in den Naturhaushalt sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen.
- 2 Die konkrete Ausgestaltung der Grünordnungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind vor Beginn der Bauarbeiten in detaillierten Pflanz- und Ausgleichsflächenplänen festzuhalten, die ebenso wie das Pflegekonzept des Projektgebietes mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind.
- 3 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auftreten, erhebliche Beeinträchtigungen naturschutzfachlich hochwertiger Flächen vermieden sowie negative Auswirkungen minimiert werden.
- 4 Einfriedungen sind auf die für technische Anlagen genutzten Baufenster zu beschränken und die Zäune dabei für Niederwild durchlässig zu gestalten sowie in der Höhenentwicklung zu begrenzen.
- 5 Konstruktion, Anordnung und Material der Solarmodule sind so zu wählen, dass diese in ihrer Fernwirkung als technische Bauwerke möglichst gering in Erscheinung treten.
- 6 Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen des Torfbodens auf das unabdingbare Maß zu minimieren und über die Projektlaufzeit durchgängig Maßnahmen zur Regeneration des Niedermooses durchzuführen.
- 7 Für eine Pflege der weiterhin betriebenen Entwässerungsgräben sind die dafür benötigten Bereiche entsprechend zu gestalten und zu unterhalten. Das Rückhaltevermögen ist im Plangebiet durch geeignete Maßnahmen zu verbessern.
- 8 Das Baurecht ist zeitlich befristet zu vergeben, die Rückbauverpflichtung sollte vorab dinglich gesichert werden.
- 9 Um die bisherige Erholungsnutzung aufrechterhalten zu können, sind die bestehenden Rad- und Fußwegbeziehungen im Plangebiet weiterhin in ausreichendem Maß zu gewährleisten.

Mit der Formulierung dieser Maßgaben, die in den weiteren Zulassungsverfahren zu berücksichtigen sind, kann die Raumverträglichkeit des Vorhabens gewährleistet werden.

7 Besonderheiten im Verfahrensablauf

Im vorliegenden Fall wurde ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren nach § 16 ROG i. V. m. Art. 23 BayLplG parallel zum Bauleitplanverfahren (Änderung des Flächennutzungsplans) durchgeführt, um die Planungsphase zeitlich und organisatorisch optimal abzuwickeln.² Das Verfahren konnte in weniger als drei Monaten abgeschlossen werden, weil es sich relativ früh bereits abzeichnete, dass höchstwahrscheinlich keine Widersprüche zu den Erfordernissen der Raumordnung gegeben waren. Zudem kooperierten Gemeinde, Landratsamt und Landesplanungsbehörden bestens und stimmten die Verfahren aufeinander ab.

8 Reflexion des Raumordnungsverfahrens

Die Sicherung raumverträglicher Bereiche für Photovoltaikanlagen dient der Energiewende und auch dem Klimaschutz (Reduzierung des CO₂-Ausstoßes).

Das Raumordnungsverfahren bietet als „Vorverfahren“ eines Genehmigungsverfahrens gute Möglichkeiten, bereits im Vorfeld Nutzungskonflikte zu erkennen und zu deren Lösung beizutragen (Höhnberg 2005). Im vorliegenden Fall handelt es sich zwar um ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren, das grundsätzlich parallel zum Zulassungsverfahren abzuwickeln ist. Das hier beschriebene Raumordnungsverfahren war – vor allem auch in der Auswertungsphase – zeitlich etwas vorgelagert, sodass der Vorhabenträger jederzeit bei erkennbaren Raumnutzungskonflikten auch vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Planung noch nachführen konnte. Gerade im Sinne einer Sicherungsfunktion für regenerative Energieprojekte (hier: Freiflächen-Photovoltaikanlagen) unterstützt das Raumordnungsverfahren als formelles Instrument der Raumordnung einen vorsorgenden Klimaschutz.

Durch die nachhaltige Extensivierung des bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Teilbereichs des Donaumooses ist – als Sekundäreffekt des geplanten Vorhabens – ein Aufhalten der Moorsackung bis hin zur Regeneration des Moorbodens zu erwarten, was sich aufgrund seiner Funktion als CO₂-Senke auch positiv auf den Klimawandel auswirken wird. Die mit dem Projekt verbundenen negativen Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild können durch zahlreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und eingehende Planungsoptimierung maßgeblich verringert werden. Durch flankierende Maßnahmen (Infopavillon, Forschungsprojekte) lassen sich darüber hinaus positive Aspekte auch für Freizeit und Erholung sowie Bildung und Wissenschaft generieren.

2 Zum Zeitpunkt der landesplanerischen Beurteilung war das ROG einschlägig; zum jetzigen Zeitpunkt wäre Art. 26 BayLplG heranzuziehen (→ konkurrierende Gesetzgebung).

9 Ausblick auf die Vorhabenrealisierung

Das raumgeordnete Vorhaben „Schornhof“ hat mittlerweile nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens Baurecht erlangt. Das Projekt wurde jedoch bislang noch nicht gebaut, da das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im Jahr 2010 wesentlich geändert wurde. Eine staatliche Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kommt seither insbesondere auf Konversionsflächen sowie Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen zum Tragen. Für das geplante Vorhaben konnte auch keine Übergangsregel erwirkt werden.

Das Baurecht besteht jedenfalls für diesen Standort weiterhin, sodass – sobald eine wirtschaftliche Tragfähigkeit gegeben sein sollte – die Solaranlage auch umgehend gebaut werden könnte.

Literatur

- Höhnberg, U. (2005): Raumordnungsverfahren. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Handwörterbuch der Raumordnung. Hannover, 884-891.
- Regierung von Oberbayern (Hrsg.) (2010): Landesplanerische Beurteilung für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Schornhof“ in der Gemeinde Berg im Gau, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen. Unveröffentlicht.
- RPV Ingolstadt (Hrsg.) (2003a): Teil B – Fachliche Festlegungen zur nachhaltigen Raumentwicklung. Ökologisch nachhaltige Sicherung und Entwicklung. Luft/Klima. In: RPV Ingolstadt (Hrsg.): Regionalplan der Region Ingolstadt. Ingolstadt, 2.
- RPV Ingolstadt (Hrsg.) (2003b): Teil B – Fachliche Festlegungen zur nachhaltigen Raumentwicklung. Ökologisch nachhaltige Sicherung und Entwicklung. Landschaftsbild. In: RPV Ingolstadt (Hrsg.): Regionalplan der Region Ingolstadt. Ingolstadt, 3-4.
- RPV Ingolstadt (Hrsg.) (2003c): Teil B – Fachliche Festlegungen zur nachhaltigen Raumentwicklung. Ökologisch nachhaltige Sicherung und Entwicklung. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete. In: RPV Ingolstadt (Hrsg.): Regionalplan der Region Ingolstadt. Ingolstadt, 4-7.
- StMWIVT – Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Hrsg.) (2006): Landesentwicklungsprogramm Bayern. München.

Autor

Walter Kufeld studierte *Geographie an der Universität Regensburg (Dipl.-Geogr.)*, arbeitet seit 1990 bei der Regierung von Oberbayern und ist seit 2002 Leiter des Sachgebiets *Raumordnung, Landes- und Regionalplanung in den Regionen München und Ingolstadt*. Er ist Mitglied der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) und hat u. a. einen Lehrauftrag am Lehrstuhl für Kulturgeographie der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.